

Beiratsordnung des interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF) der Medizinischen Fakultät im Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der Fassung vom 14.06.2004

§ 1 Zusammenarbeit des Wissenschaftlichen Beirats mit dem IZKF

Die Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Beirat (WiB) und dem IZKF beinhaltet die turnusmäßige Begutachtung des Zentrums in Erlangen, die Beteiligung des WiB im Umlaufverfahren sowie die regelmäßige Berichterstattung des Zentrums.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Einladung der Mitglieder des WiB zur turnusmäßigen Begutachtung und die Übersendung der Unterlagen einschließlich der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des WiB mit einer Frist von sechs Wochen. Der Vorsitzende des WiB kann den Sprecher des IZKF mit der Einladung und Übersendung der Unterlagen beauftragen.
- (2) Schriftliche Grundlage der turnusmäßigen Begutachtung des Zentrums ist der Antragsband. Dieser soll eine Darstellung der inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Entwicklung des Zentrums während der vergangenen Förderperiode und der Planungen für die aktuelle Förderperiode sowie eine Zusammenstellung der abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Projekte und die Einzelanträge der geplanten Vorhaben beinhalten.
- (3) Der Vorsitzende des WiB wählt für jedes zu begutachtende Projekt aus den Reihen des WiB jeweils mindestens zwei Berichtersteller aus.

§ 3 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des WiB finden öffentlich statt, sofern der WiB nichts anderes beschließt.
- (2) Von der abschließenden internen Beratung des WiB sind nicht zum Beirat gehörende Personen mit Ausnahme des Protokollführers ausgeschlossen. Im Anschluss an die interne Beratung gibt der WiB den Gremien des IZKF, der Fakultät des Klinikums und der Universität die Ergebnisse seiner Beratungen bekannt und erläutert diese.

§ 4 Begehung des Zentrums

- (1) Der WiB gibt einzelnen Wissenschaftlern und Arbeitsgruppen des Zentrums Gelegenheit, sich persönlich über ihre Arbeitsergebnisse und Planungen zu äußern. Es ist darauf zu achten, dass alle Arbeitsgruppen angemessen in den Begutachtungsprozess eingebunden werden.
- (2) Daneben verschafft sich der WiB einen konkreten Eindruck über die Arbeitsbedingungen im IZKF. Hierzu kann der WiB die einzelnen Bereiche, in denen IZKF-Projekte bearbeitet werden, sowie einzelne Wissenschaftler und Arbeitsgruppen besuchen.

§ 5 Begutachtung der Projekte

Die vorgelegten Projekte werden vom WiB hinsichtlich inhaltlicher und methodischer Qualität, Originalität und im Hinblick auf vorläufige Ergebnisse und Vorarbeiten bewertet. Daneben werden Kooperationen und der thematische Bezug zur Fragestellung des Zentrums und seinen Schwerpunkten sowie die finanzielle und personelle Ausstattung beurteilt.

§ 6 Protokoll zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Als Ergebnis seiner Begutachtung erstellt der WiB ein Protokoll. Das Protokoll soll eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und erbrachten Forschungsleistungen des Zentrums

sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthalten. Es soll auch die thematische und qualitative Position des Zentrums im nationalen und internationalen fachlichen Umfeld erörtern.

- (2) Das Sitzungsprotokoll soll auf die allgemeine Aufgabenstellung des Zentrums und seiner Schwerpunkte sowie auf die wissenschaftliche Bedeutung der Forschungsvorhaben eingehen. Dieses schließt die Notwendigkeit zur Empfehlung ein, einzelne Forschungsrichtungen einzuschränken oder aufzugeben. Das Protokoll soll ferner zur Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern außerhalb des Zentrums und zur Nachwuchsförderung Stellung nehmen.
- (3) Werden in dem Bericht Empfehlungen oder Feststellungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Mitglieder des WiB haben, so soll das Protokoll auch abweichende Meinungen enthalten. Empfehlungen und Fragen des WiB, zu denen eine Stellungnahme des IZKF erwartet wird, sollen explizit formuliert und als solche kenntlich gemacht werden.
- (4) Die Protokollführung obliegt der/ dem Geschäftsstellenleiter/in des IZKF. Das Protokoll ist mit dem Vorsitzenden des WiB und seinem Stellvertreter abzustimmen und den weiteren Mitgliedern des WiB zuzuleiten. Anmerkungen einzelner Mitglieder des WiB zum Protokoll sind in das abschließende Protokoll aufzunehmen.
- (5) Der WiB leitet das Sitzungsprotokoll dem Vorstand des Klinikums und dem Rektor der Universität innerhalb von 2 Monaten nach der Begutachtung zu. Der Klinikumsvorstand leitet das Sitzungsprotokoll des WiB dem Dekan der Medizinischen Fakultät sowie dem Sprecher des IZKF mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Vorsitzende des WiB wird über die Stellungnahme der Fakultät und des IZKF informiert. Um sicherzustellen, dass Empfehlungen und Fragen des WiB angemessen berücksichtigt werden, ist deren Erörterung als ständiger Tagesordnungspunkt in der jeweils nächsten Sitzung des WiB vorzusehen.

§ 7 Erweiterte mittelfristige Evaluation

- (1) Alle 6 Jahre tagt der WiB mit einem erweiterten Evaluationsauftrag. Dabei sollen die Leistungen des Zentrums in den letzten sechs Jahren zusammenhängend beurteilt werden sowie eine Stellungnahme zu den laufenden Vorhaben und Planungen abgegeben werden. Insbesondere sind die grundlegende Thematik und die etablierten Schwerpunktbereiche zu überprüfen.
- (2) Dies setzt einen entsprechenden Antrag an den WiB voraus. Bei der Bewertung dieses Antrages zieht der WiB die Expertenkommission des ACRC zu Rate, die ihn auch bei der Einbindung zusätzlicher fachspezifischer Gutachter unterstützt.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Zwischen den turnusmäßigen Beiratssitzungen kann der WiB zu einzelnen Vorhaben im Umlaufverfahren votieren.
- (2) Der Vorsitzende des WiB kann entsprechend § 2 Abs. 3 der Beiratsordnung einzelne Beiratsmitglieder mit der Begutachtung beauftragen.
- (3) Die Anträge werden durch den Vorsitzenden des WiB an die Beiratsmitglieder versandt. Der Vorsitzende des WiB kann den Sprecher des IZKF mit der Übersendung der Unterlagen beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende des WiB sammelt die Voten der Beiratsmitglieder, fasst diese zusammen und informiert den Sprecher des IZKF über das Ergebnis der Begutachtung. Ein Vorhaben ist zu genehmigen, wenn die Zahl der positiven Voten die Zahl der negativen Voten übersteigt.

§ 9 Berichterstattung

Das IZKF berichtet dem WiB jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres über den Fortschritt der im IZKF geförderten wissenschaftlichen Teilvorhaben und Zentralprojekte, über die durchgeführten wissen-

schaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen sowie über die strukturelle Entwicklung des Zentrums.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Beiratsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Wissenschaftlichen Beirat in Kraft.
- (2) Änderungen der Beiratsordnung werden durch den Wissenschaftlichen Beirat beschlossen. Das Forschungskollegium und die Medizinische Fakultät können hierzu Vorschläge unterbreiten.

Beschluss WiB:

14.06.2004